

Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

(Inhalt)	
Abschnitt I	
Allgemeiner Teil	
Unterabschnitt 1	
Organisation	
§ 1 Schlichtungsstelle	
§ 2 Schlichterakte	
§ 3 Schlichterbefähigung	
§ 4 Schlichterberufung	
§ 5 Schlichtergeschäftsordnung	
§ 6 Schlichtertage	
§ 7 Schlichtervergütung	
Unterabschnitt 2	
allgemeine Verfahrensvorschriften	
§ 8 Gegenstand	
§ 9 Zulässigkeit	
§ 10 Verfahrensgrundsätze	
§ 11 Vertraulichkeit	
§ 12 Beteiligte	
§ 13 Vertreter	
§ 14 Beistände	
Abschnitt II	
Schlichtung	
Unterabschnitt 1	
Antragsverfahren	
§ 15 Beginn	
§ 16 Antrag	
§ 17 Unterlagen	
§ 18 Antragsprüfung	
§ 19 Gebühr	
Unterabschnitt 2	
Freiwilliges Schlichtungsverfahren	
§ 20 Zustimmung	
§ 21 Schlichterauswahl	
§ 22 Terminbestimmung	
§ 23 Schlichtungsvereinbarung	
§ 24 Schlichtungstermin	
Unterabschnitt 3	
Zwingendes Schlichtungsverfahren	
§ 25 Schlichter	
§ 26 Zwischenverfahren	
§ 27 Terminbestimmung	
§ 28 Schlichtungstermin	
Abschnitt III	
Wirkungen des Schlichtungsverfahrens	
§ 29 Verjährung	
§ 30 Verfahrensbeendigung	
§ 31 Einigung der Beteiligten	
§ 32 Schlichterspruch	
§ 33 Scheitern des Verfahrens	
§ 34 Ruhen des Verfahrens	
§ 35 Antragsrücknahme	
§ 36 Rechtsbehelfe	
§ 37 Beschwerde	
§ 38 Verfahren nach der Beschwerde	
§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung	
Abschnitt IV	
Kosten	
§ 40 Kostenbeteiligung	
§ 41 Schlichtergebühren	
§ 42 Schlichtungsgebühr	
§ 43 weitere Gebühr	
§ 44 Beschwerdegebühr	
Abschnitt V	
Schlussbestimmungen/Öffnungsklausel	
§ 45 Öffnungsklausel	
§ 46 Inkrafttreten	

Abschnitt I Allgemeiner Teil Unterabschnitt 1 Organisation

§1 Schlichtungsstelle

Beim Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. (Verband) wird eine Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung von Konflikten hinsichtlich Vereins- oder Kleingartenpachtangelegenheiten eingerichtet. Sitz der Schlichtungsstelle ist am Sitz des Verbandes.

§ 2 Schlichterakte

Über jedes bei der Schlichtungsstelle anhängige Schlichtungsverfahren wird eine gesonderte Akte geführt. Die Aktenführung soll in elektronischer Form erfolgen. Für den Vorsitzenden/Berichterstatter kann zusätzlich eine Handakte angelegt werden. Die Regelungen des Datenschutzes sind strikt einzuhalten. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Schlichterakte.

§3 Schlichterbefähigung

Grundsätzlich kann zum Schlichter nur berufen werden, wer die Schlichterausbildung des Verbandes erfolgreich absolviert hat, die Befähigung zum Richteramt besitzt oder als Mediator zertifiziert ist.

§4 Schlichterberufung

Die Schlichter werden durch Beschluss des Vorstandes des Verbandes berufen.

§ 5 Schlichtergeschäftsordnung

Das Schlichterkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Organisation und Verteilung der Schlichtungsverfahren regelt. Dabei sollen die Wünsche der Konfliktbeteiligten Berücksichtigung finden.

§ 6 Schlichtertage

Die Schlichterstelle kann Schlichtertage in geeigneten Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände des Verbandes einrichten.

§7 Schlichtervergütung

Die Schlichtertätigkeit ist ein Ehrenamt des Verbandes. Eine Vergütung findet nicht statt. Eine satzungsgemäße Aufwandsersatzung bleibt hiervon unberührt.

Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

Unterabschnitt 2
allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 8 Gegenstand

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens können Konflikte sein, die sich aus der Vereinstätigkeit oder dem Kleingartenpachtvertrag der Beteiligten ergeben.

§ 9 Zulässigkeit

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist zulässig, wenn mindestens einer der Beteiligten Mitglied im Verband oder in einem seiner Mitgliedsverbände oder deren Mitgliedsvereine ist. Die Schlichtung wird nur auf Antrag einer der Beteiligten durchgeführt.

§ 10 Verfahrensgrundsätze

Das Schlichtungsverfahren unterliegt den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit. Im Verfahren sollen die Interessen der Beteiligten sowie die Sach- und Rechtslage erörtert werden. Eine Einigung der Beteiligten soll in jeder Lage des Verfahrens angestrebt werden. Die Beteiligten sind in jeder Lage Herren des Verfahrens. Schlichtungsergebnisse sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen zu halten.

§ 11 Vertraulichkeit

Das Verfahren unterliegt unbedingter Vertraulichkeit. Die Schlichter sind zur umfassenden Verschwiegenheit gegenüber unbeteiligten Dritten verpflichtet. Tatsachen, die während des Schlichtungsverfahrens offenbart werden, können in einem etwa nachfolgenden oder parallelen ordentlichen Gerichtsverfahren nicht dadurch bewiesen werden, dass hierfür einer der beteiligten Schlichter als Zeuge benannt wird. Insoweit steht dem Schlichter ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 12 Beteiligte

(1) Hauptbeteiligte des Schlichtungsverfahrens sind der das Verfahren Beantragende (Antragender) und der dem Antragenden im Konflikt gegenüber Stehende (Gegenüber).
(2) Weitere Betroffene (etwa Verein/Verband, Grundstückseigentümer oder Behörden) können am Verfahren beteiligt werden, soweit sie betroffen sind. Die weiteren Betroffenen haben kein eigenes Antragsrecht.

§ 13 Vertreter

Bei der Schlichtung haben die Hauptbeteiligten, soweit sie geschäftsfähig sind höchstpersönlich mitzuwirken. Sie können sich nicht vertreten lassen. Regelungen über gesetzliche oder richterlich bestellte Vertretung bleiben hiervon unberührt. Juristische Personen müssen bei der Schlichtung von ihren satzungsmäßigen Vertretern höchstpersönlich vertreten werden. Satz 2 gilt entsprechend. Sie sollen am Schlichtungstermin in ausreichender Zusammensetzung teilnehmen.

§ 14 Beistände

(1) Den Beteiligten können zu ihrer Unterstützung Beistände gestattet werden. Die Beistände sollen rechtzeitig vor dem Schlichtungstermin von den Beteiligten benannt werden.

(2) Die übrigen Beteiligten sind zu Beginn des Schlichtungstermins zu den angekündigten und präsenten Beiständen zu hören. Falls einer der Beteiligten Vorbehalte gegen einen Beistand eines anderen Beteiligten hat, sollen diese Vorbehalte ausgeräumt werden oder der Beteiligte verzichtet auf diesen Beistand. Der Schlichtungstermin kann auch vertagt werden, bis dieser Beteiligte einen anderen Beistand bestimmt hat, gegen den keine Vorbehalte bestehen.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass einer der Schlichter Vorbehalte gegen einen Beistand hat.

Abschnitt II
Schlichtung
Unterabschnitt 1
Antragsverfahren

§ 15 Beginn

(1) Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald der Schlichtungsantrag vollständig bei der Schlichtungsstelle eingegangen ist.

(2) Unvollständige Anträge setzen das Schlichtungsverfahren nicht in Lauf. Hierüber soll der Antragende unverzüglich unter Mitteilung der fehlenden Angaben informiert werden, verbunden mit der Aufforderung die fehlenden Angaben binnen einer Frist von zwei Wochen nachzureichen. Bei fruchtlosem Fristablauf gilt der Antrag als nicht gestellt. Hierauf ist der Antragende bei der Mitteilung nach Satz 2 hinzuweisen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind im Falle des Absatz 2 Satz 3 dem Antragenden zurückzugeben, soweit es sich um Originalurkunden handelt und im Übrigen zu vernichten. Bereits erfasste Daten sind zu löschen. Rückgabe, Vernichtung und

Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

Löschung sollen erst erfolgen, wenn nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 2 weitere drei Wochen vergangen sind.

§ 16 Antrag

- (1) Der Antrag ist mindestens in Textform zu stellen. Er soll möglichst in elektronischer Form übermittelt werden. Anträgen auf Papier sind Abschriften in ausreichender Anzahl für die übrigen Beteiligten beizufügen.
- (2) Der Antrag muss die vollständige Bezeichnung bzw. Vor- und Zunamen der Hauptbeteiligten, nebst ladungsfähiger Anschrift, sowie die Angabe, dass ein Schlichtungsverfahren beantragt werde, enthalten. Aus dem Antrag muss sich ergeben, wer der Antragende ist und wie sich der Konflikt darstellt. Mit dem Antrag ist eine Erklärung zu verbinden, woraus die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 9 folgt und ob für den Konflikt eine Schlichtung zwingend oder auf freiwilliger Basis vorgesehen ist.
- (3) Der Antrag soll den Hinweis auf weitere Betroffene unter Nennung der vollständigen Bezeichnung und ladungsfähiger Anschrift enthalten.
- (4) Dem Antrag sollen die e-mail-Anschriften der Beteiligten beigefügt werden. Der Antrag ist auch ohne Angabe der ladungsfähigen Anschriften wirksam, wenn er in elektronischer Form übermittelt wurde und die e-mail-Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 17 Unterlagen

- (1) Dem Antrag können Unterlagen beigefügt werden, die den Konflikt darstellen oder die Auffassung des Antragenden stützen. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Übermittlung des Antrages in elektronischer Form sollen die Unterlagen möglichst im PDF-Format übermittelt werden.
- (2) Die Schlichtungsstelle kann von dem Antragenden (weitere) Unterlagen anfordern.

§ 18 Antragsprüfung

Sobald der Antrag vollständig vorliegt, prüft die Schlichtungsstelle die Zulässigkeit des Antrages und ob eine Schlichtung zwingend oder auf freiwilliger Basis vorgesehen ist.

§ 19 Gebühr

Ist der Antrag zulässig, fordert die Schlichtungsstelle den Antragenden auf eine Schlichtungsgebühr nach § 42 binnen einer Frist von zwei Wochen einzuzahlen. Die

Zahlungsaufforderung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass das Schlichtungsverfahren ruhend gestellt wird, wenn die Zahlungsfrist fruchtlos verstrichen ist.

Unterabschnitt 2

Freiwilliges Schlichtungsverfahren

§ 20 Zustimmung

- (1) Sobald die Prüfung nach § 18 ergibt, dass kein zwingendes Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, informiert die Schlichtungsstelle die Beteiligten hierüber und übermittelt dem Gegenüber den Antrag nebst der Unterlagen und fordert ihn auf, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird und fordert ihn für den Fall der Zustimmung auf eine Schlichtergebühr nach § 41 binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen einzuzahlen. § 19 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zahlung der Schlichtergebühr steht der Zustimmung gleich. Hierauf ist der Gegenüber hinzuweisen.
- (2) Stimmt der Gegenüber dem Schlichtungsverfahren nicht zu, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. Hierüber wird der Antragende informiert. § 15 Absatz I Satz 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückgabe, Vernichtung und Löschung nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Absendung der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Hat der Gegenüber zugestimmt wird der Antragende aufgefordert eine Schlichtergebühr nach § 41 binnen einer Frist von zwei Wochen einzuzahlen. § 19 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Geht die Zustimmung nachträglich bei der Schlichtungsstelle ein, aber noch vor Ablauf der Frist aus Absatz 2 Satz 3, so wird das Verfahren fortgesetzt. Gleiches gilt nach Ablauf der Frist, wenn Rückgabe, Vernichtung und Löschung nach Absatz 2 noch nicht in Lauf gesetzt sind. Anderenfalls wirkt die Zustimmung wie ein neuer Antrag.

§ 21 Schlichterauswahl

Die Schlichtung wird durch einen oder zwei Schlichter durchgeführt. Auf die Wünsche der Beteiligten soll Rücksicht genommen werden. Wird die Schlichtung von zwei Schlichtern durchgeführt, so führt der Schlichter durch die Verhandlung (Berichterstatter), der zuerst gemäß Geschäftsordnung mit der Antragsbearbeitung befasst war.

Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

§ 22 Terminbestimmung

Der Berichterstatter beraumt einen Termin zur Schlichtungsverhandlung (Schlichtungstermin) an, sobald die Zustimmung des Gegenübers vorliegt und die Gebühren nach § 19 und 20 eingezahlt sind. Der Berichterstatter bereitet die Schlichtung vor. Er kann auch weitere Unterlagen oder Erklärungen der Beteiligten einholen und weitere Betroffene laden.

§ 23 Schlichtungsvereinbarung

Spätestens zu Beginn der Schlichtungsverhandlung ist von den Beteiligten schriftlich zu erklären, dass sie sich zu dem Versuch verpflichten, ihren Konflikt schlichten zu lassen (Schlichtungsvereinbarung). Die Schlichtungsvereinbarung muss die Erklärung enthalten, dass diese Schlichtungsordnung die Grundlage und den Rahmen des Schlichtungsverfahrens bildet. Die Schlichtungsvereinbarung ist von allen Beteiligten und den Schlichtern zu unterzeichnen.

§ 24 Schlichtungstermin

Der Berichterstatter führt die Sitzungsniederschrift. Hierin sind die Beteiligten aufzuführen, sowie die Anwesenden im Termin. Auf die Schlichtungsvereinbarung ist in der Niederschrift Bezug zu nehmen. Ein Ergebnis der Schlichtung ist in der Niederschrift festzuhalten. Kann im Termin kein Ergebnis erzielt werden, kann unmittelbar neuer Termin, ggf. auch vor Ort anberaumt werden. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten. Abschriften der Niederschrift sind den Beteiligten zuzusenden.

Unterabschnitt 3

Zwingendes Schlichtungsverfahren

§ 25 Schlichter

(1) Ist die Schlichtung zwingend durchzuführen, so wird sie in der Regel von einem Schlichter (Vorsitzender) durchgeführt. Zum Vorsitzenden ist der zuerst gemäß Geschäftsordnung mit der Antragsbearbeitung befasste Schlichter berufen. Auf die Wünsche der Beteiligten soll Rücksicht genommen werden.

(2) Auf Antrag beider Parteien kann die Schlichtung auch mit drei Schlichtern durchgeführt werden. In diesem Fall bestimmt jeder der Hauptbeteiligten seinen beisitzenden Schlichter. Bestimmt nur einer der Beteiligten einen Beisitzer, so schlägt der Vorsitzende dem anderen Beteiligten einen Beisitzer vor.

§ 26 Zwischenverfahren

(1) Sobald die Prüfung nach § 18 abgeschlossen ist, informiert der Vorsitzende die Beteiligten darüber, dass ein Schlichtungsverfahren zwingend durchzuführen ist und dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens mit drei Schlichtern beantragen können, verbunden mit der Aufforderung binnen drei Wochen den Antrag nach § 24 Absatz 2 zu stellen und für den Fall der Antragstellung jeweils einen Beisitzer zu benennen.

(2) Die Beteiligten werden aufgefordert eine Schlichtergebühr nach § 41 binnen einer Frist von zwei Wochen einzuzahlen. § 19 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Gegenüber ist gleichzeitig der Schlichtungsantrag nebst der Unterlagen zu übermitteln.

(3) Sobald die Beteiligten den Antrag auf Durchführung der Schlichtung mit drei Schlichtern gestellt haben, sind sie aufzufordern die weitere Gebühr nach § 43 binnen einer Frist von zwei Wochen einzuzahlen. § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Terminbestimmung

Der Vorsitzende beraumt einen Termin zur Schlichtungsverhandlung an, sobald die Frist des § 26 Absatz I abgelaufen und die Gebühren nach § 19 und 26 Absätze 2 und 3 gezahlt sind. Der Vorsitzende bereitet die Schlichtung vor. § 22 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 28 Schlichtungstermin

Der Vorsitzende führt die Sitzungsniederschrift. § 24 Satz 2 und 4 bis 7 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Wirkungen des Schlichtungsverfahrens

§ 29 Verjährung

Das Schlichtungsverfahren hat hinsichtlich der Verjährung die Wirkung schwebender Vergleichsverhandlungen ab Beginn des Schlichtungsverfahrens bis drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gem. dieses Abschnitts. Hierauf sind die Beteiligten gleichzeitig mit der Gebührenanforderung und bei Abschluss der Schlichtungsvereinbarung nach § 23, sowie nach Abschluss des Verfahrens hinzuweisen.

§ 30 Verfahrensbeendigung

Das Schlichtungsverfahren endet durch
– Einigung der Beteiligten

Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

- Schlichterspruch
- Scheitern des Verfahrens

§ 31 Einigung der Beteiligten

Sobald die Beteiligten eine Einigung erzielen, ist diese in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Der Schlichter ist bei der Formulierung behilflich.

§ 32 Schlichterspruch

Auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten kann der Schlichter

- einen Vergleichsvorschlag unterbreiten,
- den Beteiligten die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Prozesses aus seiner Sicht aufzeigen
- einen Schiedsspruch über das gesamte Streitverhältnis oder Teile davon fällen.

§ 33 Scheitern des Verfahrens

Das Verfahren ist gescheitert, wenn einer der Beteiligten die Verhandlung abbricht oder nicht zum Termin erscheint oder sich vorzeitig wieder entfernt. Das Verfahren ist auch gescheitert, wenn die Beteiligten sich nicht über einen Beistand nach § 14 einigen. Der Schlichter stellt eine Bescheinigung über das Scheitern des Verfahrens aus, wenn die Schlichtung zwingend vorgesehen ist.

§ 34 Ruhen des Verfahrens

(1) Die Überschreitung der Zahlungsfristen für die Schlichtergebühren führt zum Ruhen des Verfahrens. Das Ruhen des Verfahrens wird durch den Schlichter festgestellt und die Beteiligten werden hierüber unter Verweis auf diese Vorschrift informiert. Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn nicht die ausstehenden Gebühren binnen drei Monaten nach der Feststellung gem. Satz 2 eingezahlt werden.
(2) Die Beteiligten können auch jederzeit das Ruhen des Verfahrens vereinbaren. In diesem Fall ist das Verfahren mit Abschluss der Vereinbarung abgeschlossen. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

§ 35 Antragsrücknahme

Der Antragende kann den Schlichtungsantrag bis zum Beginn der Schlichtungsverhandlung zurücknehmen. Ist der Gegenüber bereits über den Schlichtungsantrag informiert worden und ist die Schlichtung zwingend, muss der Gegenüber der Rücknahme zustimmen. In diesem Fall stellt der Schlichter eine Bescheinigung über das Scheitern der Schlichtung aus. Die Antragsrücknahme führt

zum Abschluss des Verfahrens.

§ 36 Rechtsbehelfe

Die Einigung der Parteien kann nur über die allgemeinen Regeln über die Anfechtung von Willenserklärungen angefochten werden. Im Übrigen kann die Einigung nur insoweit angegriffen werden, als dass sie wegen des Verstoßes gegen zwingende Vorschriften unwirksam oder anfechtbar ist.

Ein Schiedsspruch im freiwilligen Schlichtungsverfahren kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Ein Schiedsspruch im zwingenden Schlichtungsverfahren kann vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

§ 37 Beschwerde

Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat bei der Schlichtungsstelle eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Schiedsspruches. Die Beschwerdeschrift muss die Beteiligten und die Schlichter benennen und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde eingelegt werde.

Der Beschwerdeführer wird aufgefordert binnen einer Frist von drei Wochen die Gebühr nach § 44 einzuzahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Dem Beschwerdegegner ist die Beschwerdeschrift zuzuleiten. Er kann hierauf erwidern.

§ 38 Verfahren nach der Beschwerde

(1) Über die Beschwerde entscheiden immer drei Schlichter. Die Schlichter, die an dem Schlichtungsverfahren mitgewirkt haben, gegen dessen Schiedsspruch sich die Beschwerde richtet, sind an der Mitwirkung des Beschwerdeverfahrens ausgeschlossen. Den Vorsitz soll ein Schlichter mit der Befähigung zum Richteramt oder ein zertifizierter Mediator führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die §§ 16 Absatz 1, 17 und 21 Satz 2 entsprechend.
(2) Der Vorsitzende ernennt einen Termin zur erneuten Schlichtungsverhandlung (Beschwerdetermin) an, sobald die Gebühr nach § 37 eingezahlt ist. Die §§ 27 Sätze 2, 3, 28 Satz 1, 22 Satz 3, 23, 24 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

Ist die Schlichtung mit der Beschwerde anfechtbar, so ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Übrigen

Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

unterbleibt ein Hinweis auf Rechtsbehelfe.

Abschnitt IV Kosten

§ 40 Kostenbeteiligung

Die Hauptbeteiligten werden gleichmäßig an den Kosten der Schlichtung beteiligt (Gebühren). Ein Kostenausgleich zwischen den Beteiligten findet nicht statt.

§ 41 Schlichtergebühren

Für das Schlichtungsverfahren sind von jedem Hauptbeteiligten Gebühren in Höhe von € 50 (Schlichtergebühren) zu zahlen.

§ 42 Schlichtungsgebühr

Für den Antrag zum Schlichtungsverfahren ist vom Antragenden eine Gebühr von € 15 einzuzahlen (Schlichtungsgebühr), diese ist auf eine später entstehende Schlichtergebühr anzurechnen.

§ 43 weitere Gebühr

Für den Fall der Durchführung des Verfahrens mit drei Schlichtern nach § 25 Absatz 2 ist eine weitere Gebühr von den Beteiligten in Höhe von jeweils € 75 zu entrichten.

§ 44 Beschwerdegebühr

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens entsteht eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 250. Diese ist zunächst vom Beschwerdeführer einzuzahlen. Im Beschwerdeverfahren sollen sich die Beteiligten über die Verpflichtung zur Kostentragung einigen, anderenfalls ist über die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Entscheidung durch die Schlichter zu treffen.

Abschnitt V Schlussbestimmungen/Öffnungsklausel

§ 45 Öffnungsklausel

Abweichend von § 9 kann die Schlichtungsstelle auf Antrag beider Hauptbeteiligter auch eine Schlichtung zwischen Verbandsfremden vornehmen. Die Beteiligten müssen eine Schlichtungsvereinbarung treffen, die diese Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung zur Grundlage macht. Das Verfahren bestimmt sich nach § 38 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, mit der Maßgabe, dass jeweils die volle Gebühr von beiden Beteiligten einzuzahlen ist.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist auf der erweiterten Vorstandssitzung des Verbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. am 01.09.2018 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.